

ANFRAGE von Jeannette Wibmer (Die Mitte, Laufen-Uhwiesen), Jörg Kündig (FDP, Gossau ZH) und Hans Egli (EDU, Steinmaur)

Betreffend Rechnungslegung und Normkosten in der ambulanten Pflege

Die Gesundheitskonferenz des Kantons Zürich (GeKoZH) stellte fest, dass Pflegevollkosten bzw. Normkosten in der ambulanten Pflege bisweilen nicht genügend transparent, nachvollzieh- und kontrollierbar ermittelt werden, insbesondere für Pflegestunden von nicht durch Gemeinwesen beauftragte ambulante Pflegeorganisationen. Sie kam zum Schluss, dass betriebliche Kostenrechnungen und Normkosten-Selbstdекларationen insbesondere solcher ambulanter Pflegeorganisationen oft wesentlich von den Vorgaben der Gesundheitsdirektion (GD) des Kantons Zürich abweichen.

Die GD ZH schreibt aktuell Rechnungslegung gemäss Finanzmanual der Spitex Schweiz für diese Normkostenberechnung vor. Unabhängig davon, ob Spitex-Organisationen von Gemeinwesen beauftragt sind oder nicht, ermöglicht dieses Finanzmanual von Spitex Schweiz allen Spitex-Organisationen eine einheitliche Erfassung der Pflegeleistungen, der Rechnungslegung und der dafür erforderlichen Kosten der ambulanten Pflegeinstitutionen.

Diese einheitliche Erfassung ist sowohl für das aktuelle System der Pflegefinanzierung als auch für den später folgenden Wechsel zur einheitlichen Finanzierung von ambulanten und stationären Leistungen (EFAS) im Jahr 2032 zentral.

Vor diesem Hintergrund ersuchen wir um Beantwortung folgender Fragen:

1. Plant die GD, standardisierte Formulare bzw. Webapplikationen und Schnittstellen den ambulanten Pflegeinstitutionen im Kanton Zürich ab 2027 zu ihrer gebotenen Rechnungs- bzw. Normkostenmeldung zur Verfügung zu stellen, bspw. in Form von strukturierten Datenübermittlungsapplikationen, und wie werden diese ausgestaltet?
2. Welche Qualifikation, Erfahrung und Kontrolle externer Revisionsinstitutionen bzw. Finanzkontrollorgane plant die GD für diese Rechnungs- bzw. Normkostenmeldung ab 2027 allen bzw. gewissen Arten von im Kanton tätigen Spitex-Organisationen verbindlich vorzuschreiben und was empfiehlt sie allen oder gewissen von diesen diesbezüglich ggf. dafür?
3. Welche rechtlichen, insbesondere aufsichts- oder – in Extremfällen – gar strafrechtlichen Sanktionen müssen heute ambulante Pflegeinstitutionen im Kanton Zürich gewärtigen, welche der GD die Daten zur Überprüfung ihrer Normkostenentwicklung, Wirtschaftlichkeit sowie der Qualität, Angemessenheit und Zweckmässigkeit ihrer Leistungen nicht gemäss Spitex-Manual, nicht genügend transparent bzw. nicht genügend nachvollzieh- und kontrollierbar liefern?
4. Wie oft erfolgten solche Sanktionen in der GD Praxis 2021 bis und mit Q3/2026, bspw. aufgrund von Meldungen von Gemeinden oder Privaten an die GD ZH als Aufsichtsorgan über alle ambulante Pflege, und was ist diesbezüglich ab 2027 geplant?

Jeannette Wibmer
Jörg Kündig
Hans Egli